

Erlaubniß, eigne Raubschiffe auszurüsten, und mit gewaffneter Hand von den Schiffen der feindlichen Nation weg zu nehmen, was sie finden und bezwingen können.

Dem, der das Kaperschiff ausgerüstet hat, und seiner Mannschaft Lohn und Brod giebt, gehört Alles, was es von dem Feinde erbeutet, Schiffe und Ladungen, und er giebt bloß von dem Raube der Regierung eine kleine Abgabe, und seinen Matrosen, um sie zu fernerer Herzhaftigkeit und Thätigkeit anzureißen, einen Antheil, — der schon manchmal so beträchtlich ward, daß er die Matrosen zu wohlhabenden Leuten machte. — Die auf den erbeuteten Schiffen gefundenen Leute werden, sie mögen sich gewehrt haben oder nicht, der Regierung als Kriegsgefangene überliefert.

Da auf Rauffahrteischiffen die ganze Mannschaft nur zur Regierung des Schiffes und also sehr gering ist, so wird es den Kapern gewöhnlich leicht, die großen Handelsschiffe zu entern und ihre Mannschaft zu überwältigen. Hat aber der Rauffahrer mehrere Kanonen oder ein militairisches Convoy (Bedeckung), so hat der Kaper schon ein schwierigeres Spiel. Fühlt er sich aber seinem Feinde gar nicht gewachsen, so beginnt er selten den Kampf, sondern entflieht mit reisender Schnelligkeit, was der Bau des Kutters stets erlaubt.

Damit aber nicht Diebe und zusammen gelaufenes Gesindel